



Antrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Klaus Adelt, Florian Ritter, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

Tattoos bei der Polizei: Einzelfallentscheidung ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Klarstellung des Art. 75 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) dahingehend zu erarbeiten, dass das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Barttracht bei Polizeibeamtinnen und -beamten nur dann untersagt werden kann, wenn dadurch die amtliche Funktion beeinträchtigt ist, und diesen dem Landtag zuzuleiten.

Begründung:

Ein bayerischer Polizist, der sich auf dem Unterarm zur Erinnerung an seine Hochzeitsreise „Aloha“ tätowieren lassen will, hat gegen die entsprechende Untersagung geklagt. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Klage letztinstanzlich abgewiesen. Hiergegen hat der Polizist Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt (Az.: 2 BvR 1667/20).

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Landtag in Art. 75 Abs. 2 BayBG nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale, die beim Tragen der Dienstkleidung sichtbar sind, also auch Tattoos, abschließend untersagt habe (BVerwG, Urteil vom 14.5.2020, Az.: 2 C 13.19). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte dagegen hierin nur eine Ermächtigungsnorm für die Exekutive gesehen, entsprechende Erkennungsmerkmale zu untersagen (BayVG, Urteil vom 14.11.2018, Az.: 3 BV 16.2072, Rn. 17).

Es ist weder zeitgemäß noch im Sinne der Fürsorgepflicht Polizistinnen und Polizisten pauschal das Tragen von Tattoos zu untersagen. Eine solche Praxis wirkt auch abschreckend auf mögliche Bewerberinnen und Bewerber.

Der GdP-Landesvorsitzende (GdP = Gewerkschaft der Polizei) von Nordrhein-Westfalen stellte hierzu fest: „Polizisten sind Vertrauenspersonen, an die sich die Bürger jederzeit ohne Angst wenden können. Das schließt furchteinflößende, gewaltverherrlichende, frauenfeindliche oder gar rassistische Tattoos aus. Aber alles andere darf der Staat seinen Beamten nicht verbieten. Tattoos sind längst ein in großen Teilen der Bevölkerung beliebtes Mittel der Selbstdarstellung, auf das auch Polizistinnen und Polizisten ein Recht haben. Ob ein Polizist für den Dienst geeignet ist, muss sich an seiner fachlichen Qualifikation entscheiden und nicht am persönlichen Geschmack von Entscheidungsträgern im Innenministerium.“

Der Bundesgesetzgeber ist derzeit dabei, eine klare Rechtsgrundlage auf Bundesebene zu schaffen. Die Bundesregierung hat am 16.12.2020 hierzu einen Gesetzentwurf beschlossen, der in § 61 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) folgende Regelung vorsieht (BReg 15/21):

„Beamtinnen und Beamte haben bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Bartracht können von der obersten Dienstbehörde eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert.“

Diese Regelung, die derzeit im Bundesrat beraten wird, stellt eine klare Grundlage dar, mit der der Gesetzgeber selbst die Entscheidung trifft. Sie ist zeitgemäß. Es wird sichergestellt, dass die Polizei nicht durch unangemessene Tattoos beeinträchtigt wird, gleichzeitig wird aber die Freiheit des Einzelnen beachtet, sich tätowieren zu lassen. Da eine vollständige Untersagung ohnehin nicht beabsichtigt war, sollte Bayern eine solche Regelung ins Landesrecht übernehmen und Art. 75 Abs. 2 BayBG entsprechend abändern. In anderen Bundesländern – wie etwa Nordrhein-Westfalen – ist das Tragen von sichtbaren Tattoos für Polizistinnen und Polizisten ebenfalls grundsätzlich zulässig und wird im Einzelfall von einer Kommission überprüft.